

Kontrollhinweise

| Anforderung | Beispiele für Nachweismöglichkeiten des Tierhalters für den ordnungsgemäßen Umgang mit Saugferkeln |
|---|---|
| Optimierung des Managements vor der Geburt, z. B. in der Abferkelbucht durch: bauliche Gestaltung (Größe, Liegefläche, Perforation,) | Einhaltung der TierSchNutzV (QS-Prüfberichte, Baupläne, Grundrisszeichnungen usw.) |
| Schutzvorrichtung gegen das Erdrücken der Ferkel, z. B. Abstandshalter, Abliegehilfen für Sauen, Rutschfestigkeit des Bodens im Kastenstand, u. a. m. | Ferkelverluste je Wurf aufzeichnen, Ursachenabklärung bei erhöhten Verlusten |
| Angebot von Nestmaterial, z. B. Jutesäcke | Dokumentation des Verbrauchs (Rechnungen, Lieferscheine) |
| Anpassung der Fütterung | Fütterungsmanagement festlegen; Belege über Futterzusammenstellung |
| optimales Stallklima | Klimamessungen im Tierbereich; regelmäßige Wartung der Klimasteuerung durch Fachfirma |
| Reinigung und Desinfektion | Arbeitsanweisung, Rechnung über Reinigungs- und Desinfektionsmittel, geeignete Gerätschaften |
| Verbesserung der Maßnahmen rund um die Geburt | Arbeitsanweisung mit bestandsbetreuendem Tierarzt erstellen, die mindestens Folgendes beinhalten muss: bestmögliche Kotfreiheit hinter der Sau vor der Geburt; Vorbereitung einer evtl. notwendigen Geburtshilfe; Vorbereitung Ferkelnest (Einstreu, Größe des Liegebereiches, nicht perforiert, wärme-gedämmt/beheizbar), Temperaturkontrolle im Liegebereich (30 °C in den ersten 10 Lebens-tagen); Überprüfung der Umsetzung durch bestandsbetreuenden Tierarzt oder Tierschutzverantwortlichen |
| Optimierung des Managements des Wurfes nach der Geburt | Arbeitsanweisung mit bestandsbetreuendem Tierarzt erstellen, die mindestens beinhaltet: Kontrolle der Kolostrumaufnahme; Ansetzen schwacher Ferkel; ggf. Trockenreiben der Ferkel Gesundheitskontrolle und Beurteilung des Wurfes (Behandlung kranker Ferkel; Erfassung von Missbildungen; Gleichmäßigkeit des Wurfes, ggf. Wurfausgleich zur Sicherstellung der Versorgung, z. B. durch künstliche Amme/-nsau, Milchzufütterung, getrenntes Säugen des Wurfes) |
| sachkundige Kontrolle der Vitalzeichen bei Einzeltieren | Kennzeichnung von Ferkeln, die einer Einzeltieruntersuchung zu unterziehen sind; Prüfung Saugreflex, Körpertemperatur, Körpergewicht durch sachkundige Person; Beurteilung der Ergebnisse und Entscheidung; Verbringen nicht überlebensfähiger Ferkeln in den Betäubungs-/Tötungsbereich; |

| Anforderung | Beispiele für Nachweismöglichkeiten für den ordnungsgemäßen Umgang mit Saugferkeln durch den Tierhalter |
|---|--|
| sachkundige Kontrolle der Vitalzeichen bei Einzeltieren | Überprüfung durch Bestandstierarzt oder tierschutzverantwortliche Person durch regelmäßige Begleitung der Arbeitsabläufe |
| Der Tierhalter hat schriftlich Personen zu benennen, die nachweislich über Kenntnisse und Fertigkeiten zur Beurteilung der Überlebensfähigkeit und zur Betäubung und Tötung von Saugferkeln verfügen. | Liste der sachkundigen Personen und deren Erreichbarkeit im Stall vorhalten; Anweisung, dass nur diese Personen die Entscheidung zur Überlebensfähigkeit treffen dürfen; Dokumentation der nicht überlebensfähigen Ferkel auf der Stallkarte mit Abzeichnung der sachkundigen Person; Überprüfung durch Bestandstierarzt oder tierschutzverantwortliche Person (Anzahl der getöteten Ferkel, Begutachtung einzelner Tierkörper, Begleitung bei Stallrundgang) |
| Durchführung der Betäubung und Tötung | Liste der sachkundigen Personen und deren Erreichbarkeit im Stall vorhalten; schriftliche Anweisung, dass nur diese Personen die Betäubung und Tötung durchführen dürfen; Kennzeichnung eines Stallbereichs, in dem die Betäubung und Tötung ordnungsgemäß durchgeführt werden kann; Kennzeichnung von Transportmitteln für Ferkeln zum Betäubungs-/Tötungsbereich; Bereithaltung von geeigneten Gegenständen, die zur Betäubung und Tötung genutzt werden müssen; Überprüfung durch Bestandstierarzt oder tierschutzverantwortliche Person (Anzahl der getöteten Ferkel prüfen, Begutachtung einzelner Tierkörper nachvollziehen, Vorhandensein der Kennzeichnung prüfen, Merkmale des Kopfschlages prüfen, regelmäßige Begleitung der Arbeitsabläufe) |
| Die Betäubungswirkung ist bei jedem Einzeltier unmittelbar nach der Betäubung zu überprüfen und bis zum Eintritt des Todes kontinuierlich zu wiederholen. Unmittelbar nach der Betäubung muss unter anhaltender Betäubungswirkung ein Verfahren angewandt werden, das den Tod herbeiführt. Erst nach sicherer Feststellung des Todes dürfen die Tierkörper beseitigt werden. | Arbeitsanweisung mit bestandsbetreuendem Tierarzt erstellen, die mindestens Folgendes beinhalten muss: <ul style="list-style-type: none"> - Durchführung der Betäubung - Kontrolle der Betäubungswirkung - Durchführung des Tötungsverfahrens - Kontrolle der Tötung und des Eintritts des Todes Überprüfung durch Bestandstierarzt oder tierschutzverantwortliche Person durch regelmäßige Begleitung der Arbeitsabläufe |